

ANTRAG

*Antragsteller*in: Ivana Monz, Jakob Vana, Laura Feldler, Tobias Krammer, Leonie Arlt, Rosemarie Newil, Johannes Hirsch, Gina Plattner, Fabienne Lackner (Bundesvorstand)*

Tagesordnungspunkt: #10 Anträge zu den Rechtsnormen

Status: Modifiziert

S1: Ein noch besseres Statut für ein noch besseren Verein

Antragstext

1 **Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“**

2 **Präambel**

3 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die
4 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen
5 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.
6 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen
7 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in
8 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

9 **Grundlegende Bestimmungen**

10 **§1 Einleitung**

11 Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS - JUNOS, die in der durch das
12 Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS festgelegten Überordnung
13 begründet sind, sind für die Organe der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS
14 und deren Zweigstellen bindend.

15 **§ 2 Name und Sitz**

16 (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“, im
17 Folgenden "JUNOS Schüler:innen" genannt.

18 (2) Die JUNOS Schüler:innen sind ein Zweigverein der Jungen liberalen NEOS -
19 JUNOS.

20 (3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich.
21 Die JUNOS Schüler:innen können auch international tätig werden.

22 **§ 3 Ziel und Zweck**

23 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am
24 gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Schulen teilzunehmen. Er will die
25 Eigenverantwortung der Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern und
26 Schülerinnen für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist
27 insbesondere eine Auseinandersetzung mit schulpolitischen Themen und die
28 Mitgestaltung der österreichischen Schulpolitik.

29 **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

30 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und
31 materiellen Mittel erreicht werden.

32 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am
33 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere
34 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von
35 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben
36 haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und
37 Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur
38 Landesschülerinnenvertretung.

39 (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

40 a. Spenden;

41 b. Förderungen;

42 c. Sammlungen;

43 d. Letztwillige Zuwendungen;

44 e. Erträge aus Veranstaltungen;

45 f. Sponsoring;

46 g. Mitgliedsbeiträge im Zuge der Fördermitgliedschaft sowie

47 h. Zinslose Darlehen.

48 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

49 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,
50 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

51 (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen
52 werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in
53 Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder
54 Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den
55 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind
56 und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler:innen
57 anerkennen.

58 (3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung
59 zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die
60 Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist,
61 verliehen werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können mit Ausnahme der
62 Rechnungsprüferinnen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

63 (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die
64 Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der
65 Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen
66 muss.

67 (5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw.
68 digitales Formular durch den Bundesvorstand.

69 (6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder
70 der Bundesorganisation.

71 (7) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen,
72 die die Schule beendet haben, werden. Fördermitglieder haben individuelle
73 Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten.

74 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

75 (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Schüler:innen zu
76 fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS
77 Schüler:innen Schaden erleiden könnte.

78 (2) Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der
79 Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie
80 aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle
81 wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der
82 Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der
83 Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die
84 zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-
85 Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives
86 Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -
87 Landesschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des
88 Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

89 (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der
90 Statuten zu verlangen.

91 (4) Die Mitglieder sind auf der Bundesmitgliederversammlung vom Bundesvorstand
92 über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn
93 mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den
94 betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen
95 zu geben.

96 (5) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss
97 zu informieren. Geschieht dies bei der Bundesmitgliederversammlung, sind die
98 Rechnungsprüfer einzubinden.

99 (6) Fördermitgliedern kommen bei der Bundesmitgliederversammlung keine Rechte
100 und Pflichten zu.

101 (7) Eine Fördermitgliedschaft kann zusätzlich zu einer ordentlichen
102 Mitgliedschaft beantragt werden. In diesem Fall behält das Fördermitglied
103 sämtliche Rechte und Pflichten, die es durch ihre ordentliche Mitgliedschaft
104 erhalten hat, bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

105 **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

106 (1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher
107 Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den
108 Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen

109 Anhörung einzuladen. Des Weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit
110 einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das
111 Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des
112 Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

113 (2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die
114 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige
115 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS
116 Schüler:innen stehen.

117 (3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu
118 widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

119 (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres
120 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs, sowie durch Austritt, Ausschluss oder
121 Tod. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

122 **§ 8 Unterorganisationen (Zweigstellen)**

123 (1) Als Unterorganisationen kommen Zweigstellen in Betracht. Zweigstellen sind
124 rechtlich unselbständige Unterorganisationen und besitzen daher kein eigenes
125 Statut.

126 (2) Zweigstellen müssen sich an die Maßgaben dieses Statuts halten.

127 (3) Unterorganisationen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit
128 notwendigen Informationen über die Unterorganisation und deren Mitglieder zur
129 Verfügung stellen. Beschlüsse durch Landesmitgliederversammlungen sind dem
130 Bundesvorstand binnen 2 Wochen in schriftlicher Form zu übermitteln.

131 (5) Die Bundesmitgliederversammlung kann nach Anhörung der entsprechenden
132 Vertretungsperson durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Unterorganisationen
133 wegen Verletzung des Statuts, Schädigung des Vereinszwecks, Missbrauch von
134 Vereinsmitteln und Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den
135 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen, mit sofortiger Wirkung aus den
136 JUNOS Schüler:innen ausschließen.

137 (6) Im eigenen Wirkungsbereich sind Unterorganisationen, abgesehen von den in
138 diesem Statut erwähnten Ausnahmen, in ihrer Organisation und Struktur
139 grundsätzlich gebunden.

140 (7) Für die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher der Unterorganisation ist
141 die jeweilige Geschäftsführerin zuständig. Sie hat die Finanzen der
142 Unterorganisation in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für
143 eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

144 a. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Geschäftsführerin Bücher auf
145 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

146 b. Alle Mitglieder der Unterorganisation und des Bundesvorstandes haben das
147 Recht jederzeit Einblick in die Bücher zu erhalten. Die Bundesgeschäftsführerin

148 hat zusätzlich das Recht auch Einsicht in alle Kassen und Konten der
149 Unterorganisation zu erhalten.
150 c. Finanztransaktionen über 500€ benötigen die Zustimmung der
151 Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführerin. Davon ausgenommen
152 sind Finanztransaktionen, die aus von der Unterorganisation lukrierten
153 Drittmitteln, wie Fördergeldern und zweckgewidmete Spenden, getätigt werden.
154 d. Eine Unterorganisation kann beschließen, die Verwaltung und Führung
155 der Geschäftsbücher der Unterorganisation unter die Obhut der
156 Bundesgeschäftsführerin zu stellen. In diesem Fall hat die Geschäftsführerin
157 jederzeit ein Einsichtsrecht in alle
158 für die Buchführung der Unterorganisation relevanten Unterlagen.
159 e. Die JUNOSSchüler:innen sind nicht verpflichtet für allfällige Verluste ihrer
160 rechtlich selbstständigen Unterorganisationen aufzukommen.

161 § 9 Die Bundesorganisation

162 (1) Der Wirkungsbereich der JUNOS Schüler:innen erstreckt sich über das gesamte
163 Bundesgebiet Österreichs. Sie umfasst maximal eine Landesorganisation pro
164 Bundesland.

165 (2) Die Organe der Bundesorganisation sind:

166 a. Die Bundesmitgliederversammlung

167 b. Der erweiterte Bundesvorstand

168 c. Der Bundesvorstand

169 d. Das Schiedsgericht

170 e. Die Rechnungsprüfer

171 f. Die Vertrauensstelle

172 (3) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene
173 Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden
174 Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

175 (4) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der
176 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen
177 gewertet.

178 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

179 (6) Stimmenthaltungen sind zulässig.

180 (7) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen einer Stimmberechtigten
181 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Bundesmitgliederversammlung dar, hier
182 erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest zehn Stimmberechtigten
183 geheim.

184 (8) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei
185 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls
186 ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
187 jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

188 (9) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner
189 geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

190 (10) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen. Die
191 Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
192 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
193 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhingeschäftsführend im Amt.

194 (11) Alle gewählten Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe, können
195 auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei
196 vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Organ ist eine Nachwahl bei der
197 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung durchzuführen.

198 (12) Sofern es dieses Statut nicht anders vorsieht, ist es jedem Kollegialorgan
199 möglich, mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu kooptieren. Diese besitzen Rede-
200 aber kein Stimmrecht. Das betroffene Gremium hat den Mitglieder der JUNOS
201 Schüler:innen diese Entscheidung binnen 72 Stunden schriftlich bekannt zu
202 machen. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht
203 werden.

204 § 10 Die Bundesmitgliederversammlung

205 (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des
206 Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

207 (2) Die Bundesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr
208 statt.

209 (3) Die Bundesvorsitzende muss die ordentliche Bundesmitgliederversammlung nach
210 Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.

211 (4) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung findet auf Beschluss der
212 ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von
213 mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw.
214 Beschluss der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die
215 schriftliche Forderung zur Einladung einer Bundesmitgliederversammlung durch die
216 Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen hat an den Bundesvorstand zu ergehen.

217 (5) Die Bundesvorsitzende muss die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung
218 spätestens zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung einberufen. Die
219 außerordentliche Bundesmitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach
220 Erhalt der schriftlichen Forderung stattzufinden.

221 (6) Lädt die Bundesvorsitzende zu der Bundesmitgliederversammlung trotz gültigem
222 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen
223 der Rechnungsprüferinnen nicht ein, hat die stellvertretende Bundesvorsitzende,
224 sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands
225 die Bundesmitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen.

226 (7) Zu Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen
227 vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung
228 schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels
229 elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

230 (8) Zu außerordentlichen Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder
231 zumindest 3 Tage vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen
232 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege
233 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

234 (9) Die Bundesmitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig,
235 wenn zumindest 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann
236 aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist
237 die Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen.
238 Wird die Beschlussfähigkeit auch danach nicht erreicht, so ist vom
239 Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die Bundesmitgliederversammlung
240 festzulegen.

241 (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

242 1. Wahl der:

243 a. Mitglieder des Bundesvorstands;

244 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

245 c. Rechnungsprüferinnen

246 d. Mitglieder der Vertrauensstelle

247 2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

248 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen(Grundsatzprogramm und
249 Leitbild);

250 b. Statutenänderungen.

251 3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

252 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;

253 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

254 c. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;

255 d. Entlastung des Bundesvorstandes;

256 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand;

257 4. Auflösung der JUNOS Schüler:innen gemäß §22 dieses Statuts.

258 (11) Alle im Verantwortungsbereich der Bundesmitgliederversammlung getroffenen
259 Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

260 (12) Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des erweiterten
261 Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter
262 (digital/analog) Form abgehalten werden.

263 § 11 Der Bundesvorstand

264 (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er

265 besteht aus der Bundesvorsitzenden, einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
266 einer Bundesgeschäftsführerin und weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die
267 Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt die Bundesvorsitzende nach
268 ihrer Wahl.

269 (2) Die Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist
270 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen
271 Bundesvorstandes. Sie darf auch eine Person ihrer Wahl als ständige Vertretung
272 nominieren.

273 (3) Der Bundesvorstand wird mindestens einmal pro Monat von der
274 Bundesvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied im Bundesvorstand hat das Recht,
275 Tagesordnungspunkte einzubringen.

276 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

277 a. Die Bundesvorsitzende

278 b. Die Stellvertreterin der Bundesvorsitzenden

279 c. Die Bundesgeschäftsführerin

280 d. Die Vorsitzende des BSV-Klubs

281 e. Alle weiteren gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes.

282 f. Die Bundesvorsitzende des Hauptvereines – „Junge liberale Neos – JUNOS“.

283 (5) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere
284 obliegt ihm:

285 a. Die Beschlussfassung über die laufende Bundesgeschäftsführung;

286 b. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes an die
287 Bundesmitgliederversammlung;

288 c. Die Erstellung eines Rechnungsabschlusses;

289 d. Vorbereitung und Durchführung einer Bundesmitgliederversammlung;

290 e. Verfügung über das Vereinsvermögen und dessen Rücklagen;

291 f. Führung einer Mitgliederdatenbank

292 (6) Die Bundesvorsitzende vertritt die JUNOS Schüler:innen nach außen und in
293 etwaigen Gremien der Jungen liberalen NEOS – JUNOS. Sie wird bei ständiger
294 Verhinderung oder mit deren Einverständnis von ihrer Stellvertretung vertreten.

295 (7) Der Bundesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der
296 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher
297 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

298 (8) Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Bundesgeschäftsführerin Bücher
299 auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder
300 können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.

301 (9) Die Bundesgeschäftsführerin hat das Recht in alle Bücher und Konten der
302 Landesorganisationen Einblick zu erhalten.

303 (10) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS Schüler:innen erfordern in
304 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der
305 Bundesgeschäftsführerin.

306 (11) Auf Ansuchen der Generalsekretärin der Jungen liberalen NEOS - JUNOS hat
307 die Bundesgeschäftsführerin alle verlangten Daten und Informationen unmittelbar
308 zu übermitteln.

309 **§ 12 Der erweiterte Bundesvorstand**

310 (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den
311 Bundesmitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über
312 politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere
313 fallen darunter:

314 a. der Beschluss von inhaltlichen Positionspapieren zwischen den
315 Bundesmitgliederversammlungen

316 b. die Koordinierung der Arbeit unter den Bundesländern

317 c. die Kontrolle der Arbeit des Bundesvorstands

318 d. die Vergabe von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand

319 e. der Beschluss von bundesweiten Kampagnen

320 (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des
321 Bundesvorstandes, den Landesvorsitzenden der Landesorganisationen oder ernannten
322 Landeskoordinatorin und den Stellvertreterinnen der BSV-Klubvorsitzenden
323 zusammen. Alle Landesvorsitzenden bzw. Landeskoordinatorinnen dürfen sich von
324 einer Person aus ihrem Landesvorstand oder ihrer Stellvertretung vertreten lassen.

325 (3) Den Vorsitz führt die Bundesvorsitzende, oder ein durch sie designierte
326 Vertretung.

327 (4) Jedem Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes steht es frei vor dem Beginn
328 einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Während der Sitzung bedarf
329 es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung abzuändern.

330 (5) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben mindestens
331 halbjährlich stattzufinden. Sie werden von der Bundesvorsitzenden einberufen.
332 Ort und Zeit müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt
333 werden.

334 (6) Auf Verlangen von zumindest drei Landesvorsitzenden oder
335 Landeskoordinatorinnen hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes
336 stattzufinden. Diese muss von der Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab
337 Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden
338 Landesvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei
339 Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

340 **§ 13 Das Schiedsgericht**

341 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis
342 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im
343 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

344 (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Bundesmitgliederversammlung
345 gewählten Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht
346 Rechnungsprüferinnen sein dürfen, sowie je eine vertretungsbefugte Person jeder
347 Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer
348 Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

349 (3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner
350 Mitglieder beschlussfähig.

351 (4) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von
352 seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts
353 nicht. Der erweiterte Bundesvorstand kann bei Ausscheiden eines ständigen
354 Mitglieds mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellen.

355 (5) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien
356 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des
357 Schiedsgerichts.

358 (6) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich
359 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS
360 Schüler:innen ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der
361 JUNOS Schüler:innen endgültig.

362 (7) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das
363 schiedsrichterliche Verfahren.

364 (8) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten
365 nach der letzten Bundesmitgliederversammlung eine Bundesmitgliederversammlung
366 einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine
367 Bundesmitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

368 § 14 Die Rechnungsprüferinnen

369 (1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die
370 Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der
371 Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand
372 hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die
373 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben den
374 Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

375 (2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem
376 Schiedsgericht angehören.

377 (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gemäß § 21 Abs 2 Vereinsgesetz 2002
378 die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Bundesmitgliederversammlung
379 einenentsprechenden Bericht vorzulegen.

380 (4) Die Rechnungsprüferinnen können weitere Personen mit der Beurteilung von
381 Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die
382 entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

383 § 15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV - Landesschülervertretungen

384 (1) Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS,
385 BMHS,BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle
386 Mitglieder der JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen Schülerinnen,
387 sind berechtigt in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht
388 bei der LSV – Wahl haben.

389 (2) Mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Vorwahlen muss die Möglichkeit
390 zur Eintragung als Kandidatin öffentlich angekündigt werden. Während mindestens
391 der ersten zwei Wochen nach dieser Ankündigung können sich Kandidatinnen online
392 für eine Kandidatur anmelden. Dafür ist die Erfüllung der in §15 Abs. 1
393 beschriebenen Kriterien nötig.

394 (3) Sollten nach Ablauf dieser Frist weniger oder gleich viele Kandidatinnen
395 in einem Bereich angemeldet sein, als es Mandate zu gewinnen gibt, wird den
396 Kandidatinnen die Möglichkeit gegeben eine Konsensliste zu erstellen.

397 (4) Eine Konsensliste ist ein Reihungsvorschlag der Kandidatinnen selbst, der
398 von jedem einzelnen von ihnen unterstützt wird. Sollte ein solcher sich
399 spätestens 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist gemäß §15 Abs 2 ergeben, reicht
400 eine einfache Mehrheit in der Bundesmitgliederversammlung um diesen zum
401 offiziellen Wahlvorschlag zu machen. Eine solche Konsensliste betrifft nur einen
402 Bereich. Sollte eine Konsensliste nicht möglich sein, nicht zustande kommen,
403 oder von der Bundesmitgliederversammlung abgelehnt werden, fährt der
404 Vorwahlprozess regulär fort.

405 (5) In einer Sitzung des Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden einer
406 ersten Wahl. Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat dabei fünf Kandidierende
407 zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine
408 Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit
409 entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Sollte es weniger
410 Kandidierende geben, kann man maximal so viele Punkte wie Kandidaten vergeben.
411 Die Anzahl der hierbei erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der
412 abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
413 Bundesvorstandsvorschlag.

414 (6) In der Bundesmitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut

415 einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte
416 in der Bundesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen
417 gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine
418 Teilnahme an der Erstellung des Schülerinnenvorschlags sowie des
419 Bundesvorstandsvorschlages schließt die erneute Stimmabgabe bei der
420 Bundesmitgliederversammlung nicht aus.

421 (7) Die Bundesmitgliederversammlung hat auf Antrag des Landesvorstandes bzw.
422 fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher
423 Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen.

424 (8) Die Vertrauenspunkte des Bundesvorstandsvorschlags und des
425 Mitgliedervorschlags werden addiert, wobei die Vertrauenspunkte des
426 Mitgliedervorschlags doppelt gewertet werden. Daraus ergibt sich verbindlich die
427 Liste für den gereihten Wahlvorschlag.

428 (9) Wenn nach der Eintragungsfrist weitere Kandidatinnen für den Wahlvorschlag
429 kandidieren wollen, so kann dies durch eine 2/3 Mehrheit im erweiterten
430 Bundesvorstand bestätigt werden. In diesem Falle wird nach der
431 Bundesmitgliederversammlung die Kandidatin hinten an die Liste nachgereiht.

432 (10) Sollte es nach der Eintragungsfrist in einem Bundesland keine beschlossene
433 Liste geben, kann der erweiterte Bundesvorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine neue Liste
434 beschließen.

435 (11) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass
436 die Kompetenzen der Bundesmitgliederversammlung nach §15 an
437 Landesmitgliederversammlungen übergehen.

438 **§ 16 Die Landesorganisationen**

439 (1) Fünf Mitglieder mit Hauptwohnsitz im selben Bundesland können einen Antrag
440 auf Errichtung eines Landesverband stellen. Ein Landesverband stellt dabei eine
441 Unterorganisation der JUNOS Schüler:innen(Zweigstelle) dar. Für Landesverbände,
442 welche als Zweigstelle eingerichtet werden, gelten die zur Organisation im
443 Bundesland aufgeführten Bestimmungen dieses Statutes.

444 (2) Es obliegt dem erweiterten Bundesvorstand, mit 2/3 Mehrheit, diesem Antrag
445 entweder stattzugeben oder es, mit schriftlicher Begründung, abzulehnen.

446 (3) Der Wirkungsbereich eines Landesverbandsumfasst das jeweilige

447 Bundesland.

448 (4) Zur Einrichtung des Landesverbandes ist die erste
449 Landesmitgliederversammlung als Gründungskonvent durch die Bundesvorsitzende
450 einzuberufen.

451 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sind jene ordentlichen
452 Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer
453 solchen Erklärung ist ein Mitglied in demjenigen Landesverband stimmberechtigt,
454 der sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel des Landesverbandes
455 (Hauptmitgliedschaft bzw. Nebenmitgliedschaft) ist einmal pro Kalenderjahr
456 möglich.

457 (6) Ein Mitglied von JUNOS kann in einem Landesverband Hauptmitglied und in
458 einem weiteren Landesverband Nebenmitglied sein. Hauptmitglieder sind aktiv und
459 passiv in ihrem Landesverband wahlberechtigt, Nebenmitglieder nur aktiv, wenn
460 sie seit mindestens drei Wochen Nebenmitglied im jeweiligen Landesverband sind.

461 (7) Die Ziele des Landesverbandes sind:

462 a. Aufbau einer Landesorganisation

463 b. Mitglieder- und Interessentinnenbetreuung einschließlich Mitgliedergewinnung

464 c. lokale Medienarbeit

465 d. Wahlwerbung

466 e. Organisation von Veranstaltungen

467 f. Pflege der Mitgliederdatenbank

468 (8) Landesmitgliederversammlung

469 a. Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

470 i. Wahl/Abwahl der Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des

471 Landesvorstandes

- 472 ii. Beschlussfassungen zu regionalen schulpolitischen Themen
- 473 iii. bei entsprechendem Beschluss nach §15 Abs. 11 Wahl einerKandidatinnenliste
474 für die LSV-Wahl
- 475 b. Die Landesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr
476 statt.
- 477 c. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung findet auf Beschluss des
478 Landesvorstands oder auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der
479 stimmberechtigten Mitglieder statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung
480 einer Landesmitgliederversammlung durch die Mitglieder hat an den Landesvorstand
481 zu ergehen.
- 482 d. Die Landesvorsitzende muss die Landesmitgliederversammlung innerhalb von zwei
483 Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, die
484 Landesmitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der
485 Mitglieder, zu einem Termin, welcher nicht später als acht Wochen nach der
486 Beschlussfassung der Mitglieder sein darf, einberufen.
- 487 e. Lädt die Landesvorsitzende die Landesmitgliederversammlung trotz gültigem
488 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder nicht ein, hat
489 die stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes
490 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands, den Landesmitgliederversammlung
491 binnen einer Woche einzuberufen.
- 492 f. Zu allen Landesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest zwei
493 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen
494 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege
495 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.
- 496 g. Die Landesmitgliederversammlung ist genau dann zum eingeladenen Termin
497 beschlussfähig, wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem
498 Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies
499 beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist die
500 Landesmitgliederversammlung nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn
501 zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder – in jedem Fall aber mehr
502 als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Kommt keine
503 Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen
504 Termin für die Landesmitgliederversammlung festzulegen.
- 505 (h) Der Landeskongress kann auf Beschluss des Bundesvorstands sowie des

506 jeweiligen Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder
507 gemischter(digital/analog) Form abgehalten werden.

508 (10) Landesvorstand

509 a. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer
510 stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin, und weiteren
511 Landesvorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren
512 Landesvorstandsmitglieder bestimmt die Landesvorsitzende nach ihrer Wahl.

513 b. Die Landesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist
514 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen
515 Landesvorstandes des jeweiligen Bundeslandes.

516 c. Eine Position im Landesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als
517 Rechnungsprüferin oder als Vertrauensperson unvereinbar. Jede gewählte
518 Amtsträgerin im Landesvorstand kann nur eine Position im Landesvorstand
519 besetzen.

520 d. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Landesvorstand
521 kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im
522 Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder des JUNOS Schüler:innen
523 Landesverbandes darüber zu informieren.

524 e. Der Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Landesverbandes nach außen.
525 Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.

526 f. Der Landesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der
527 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher
528 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

529 g. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Landesgeschäftsführerin Bücher auf
530 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder des
531 Landesverbandes und des Bundesvorstandes können jederzeit Einblick in die Bücher
532 begehren.

533 h. Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens des Landesverbandes erfordern in
534 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Landesvorsitzenden und der
535 Landesgeschäftsführerin.

536 i. Der Landesvorstand kann beschließen die Verwaltung und Führung der

537 Geschäftsbücher die Bundesorganisation unter der Obhut der Generalsekretärin zu
538 überlassen. In diesem Fall hat die Landesgeschäftsführerin jederzeit ein
539 Einsichtsrecht in alle für die Buchführung des Landesverbandes relevanten
540 Unterlagen.

541 j. Der Landesvorstand ist von der Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat
542 einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes
543 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des
544 Landesvorstands einzuladen.

545 k. Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
546 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden.
547 Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder
548 berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

549 (11) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden oder
550 einer von ihr genannten Person geleitet.

551 Dem Landesvorstand obliegen:

552 i. Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung,

553 ii. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Bundesvorstandsmitglieder und des
554 Rechnungsabschlusses des Landesverbandes,

555 iii. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,

556 iv. Koordination mit dem Hauptverein

557 v. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen und
558 Landesmitgliederversammlungen, vi. Information der Mitglieder und nach Maßgabe
559 der Möglichkeiten der Interessentinnen.

560 (12) Der Landesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder
561 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen, sofern die Zuteilung
562 nicht bereits durch dieses Statut vorgenommen wurde. Der Landesvorstand kann
563 bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben
564 unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

565 (13) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der
566 gültigen Stimmen über den Ausschluss einer Landesorganisation. Bei der

567 Abstimmung hat die Landesvorsitzende der jeweiligen Landesorganisation kein
568 Stimmrecht.

569 (14) Sofern kein Landesverband besteht, kann der Bundesvorstand mit einfacher
570 Mehrheit eine Landeskoordinatorin für das jeweilige Bundesland ernennen.

571 (15) Dem Bundesvorstand obliegt es, Kompetenzen seiner Wahl an die
572 Landeskoordinatorinnen zu delegieren. Diese müssen den Mitgliedern in
573 schriftlicher Form zugänglich gemacht werden.

574 (16) Landeskoordinatorinnen dürfen im Konsens mit dem Bundesvorstand ein
575 Landesteam bilden sowie eine Stellvertretung ernennen. Dieses agiert als
576 Kollegialorgan und wird durch die Landeskoordinatorin geleitet. Die Mitglieder
577 des betroffenen Bundeslands müssen in angemessener Form über die Zusammensetzung
578 des Landesteams informiert werden. Mit der Bildung eines Landesteams gehen alle
579 Kompetenzen der Landeskoordinatorin auf das Landesteam über.

580 (17) Die Landeskoordinatorin kann im Konsens mit dem Bundesvorstand die
581 Zusammensetzung des Landesteams jederzeit ändern. Über jede Änderung müssen die
582 Mitglieder im betroffenen Bundesland in angemessener Form informiert werden.

583 **§ 17 Wahl, Bestellung und Funktionsdauer**

584 (1) Funktionärinnen sind aktive Mitglieder der Organe der JUNOS Schüler:innen,
585 die eine im Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, Bestellung oder
586 Kooptierung bekleiden.

587 (2) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
588 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
589 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

590 **§18 Die Vertrauensstelle**

591 (1) Die Vertrauensstelle besteht aus zwei durch die Bundesmitgliederversammlung
592 gewählten Vertrauenspersonen.

593 (2) Diese Vertrauenspersonen haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein. Sie
594 müssen jedenfalls bei ihrem Amtsantritt jünger als 25 Jahre sein.

595 (3) Die Vertrauenspersonen dürfen in keinem gewählten Organ der jungen liberalen
596 Schüler:innen – JUNOS vertreten sein.

597 (4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der
598 Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung durch den Bundesvorstand und den
599 erweiterten Bundesvorstand und legen hierzu jeder Bundesmitgliederversammlung
600 eine schriftliche Übersicht vor.

601 (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten
602 und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor
603 einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach
604 Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst
605 werden.

606 **§19 Der Bundesschüler_innenvertretungs-Klub**

607 (1) Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub (BSV-Klub) besteht aus allen
608 Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen, die auch Mitglieder der
609 Bundesschüler:innenvertretung sind.

610 (2) Der BSV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Schüler:innen in der BSV
611 zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst
612 und legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der BSV-Klub setzt die Ziele und das
613 Wahlprogramm der JUNOS Schüler:innen um. Wir bekennen uns zum freien Mandat und
614 lehnen Klubzwang ab.

615 (3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BSV-Klub zusammen. Der BSV-Klub
616 bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Schüler:innen in seine
617 Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der JUNOS
618 Schüler:innen übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und dem jeweiligen
619 Organ zu berichten.

620 (4) Das ranghöchste BSV-Mitglied im BSV-Klub bekleidet zugleich auch das Amt der
621 Klubvorsitzenden. Gibt es mehrere Klubmitglieder mit selbem Rang in der BSV, so
622 wählt der BSV-Klub mit einfacher Mehrheit welchem dieser Mitglieder der
623 Klubvorsitz zufällt. Kann niemand eine Mehrheit auf sich vereinen, so bestellt
624 der Bundesvorstand eine Klubvorsitzende.

625 (5) Die Klubvorsitzende leitet die Sitzungen des BSV-Klubs und ist Kraft ihres
626 Amtes rede- und stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand. Sie vertritt den
627 BSV-Klub innerhalb und außerhalb des Vereins.

628 (6) Der BSV-Klub kann drei weitere stellvertretende Klubvorsitzende mit
629 einfacher Mehrheit wählen. Sie sind Kraft ihres Amtes rede- und stimmberechtigte
630 Mitglieder im erweiterten Bundesvorstand und dürfen die BSV-Klubvorsitzende mit

631 ihrer Zustimmung jederzeit vertreten.

632 (7) Der BSV-Klub kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder kooptieren. Diese
633 besitzen Rede- aber kein Stimmrecht und können jederzeit mit einfacher Mehrheit
634 wieder entkooptiert werden.

635 (8) Die Klubvorsitzende berichtet jährlich in der Bundesmitgliederversammlung
636 über die Arbeit des BSV-Klubs.

637 **Schlussbestimmung**

638 **§20 Statutenänderung**

639 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung
640 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen
641 erforderlich.

642 **§21 Auflösung der JUNOS Schüler:innen**

643 (1) Die JUNOS Schüler:innen können sich durch Beschluss der
644 Bundesmitgliederversammlung selbst auflösen.

645 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Bundesmitgliederversammlung auf
646 Beschluss des Bundesvorstands oder der Bundesmitgliederversammlung zu diesem
647 Zweck. Diese Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung
648 der Bundesmitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.

649 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der
650 Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die
651 Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist
652 außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser
653 das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
654 Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation
655 zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten
656 ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

657 **§ 22 Abschließende Bestimmungen**

658 (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht
659 die Gültigkeit aller anderen Teile.

660 (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese
661 Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut,
662 so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.

Begründung

Da wir einiges ändern möchten, haben wir gleich ein neues Statut eingebracht zwecks der Lesbarkeit.
Geändert wurde:

1. Der Vereinsname wird anders gegendert, aus designtechnischen Gründen
2. Zinslose Darlehen wurden als Wege der Finanzierung ergänzt um uns in finanziell schwierigen Situationen abzusichern.
3. §8 Unterorganisationen wurde ergänzt. Wir wollten damit den Rahmen schaffen um rechtlich unselbstständige Zweigstellen zu gründen. In diesem Absatz werden deren Rechte und Pflichten dargelegt.
4. §11 Abs. 3: "Die Tagesordnung muss 24 Stunden im Voraus bekanntgegeben werden." wurde gestrichen, da so etwas wenn dann in einer GO geregelt werden sollte.
5. §11 Abs. 6: "Sie wird bei ständiger Verhinderung oder mit deren Einverständnis von ihrer Stellvertretung vertreten." wurde ergänzt.
6. §11 "(9) Die Bundesgeschäftsführerin hat das Recht in alle Bücher und Konten der Landesorganisationen Einblick zu erhalten.
(10) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOSSchüler:innen erfordern in finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführerin." wurde ergänzt.
7. "Die stellvertretende Bundesvorsitzende kann die Bundesvorsitzende, mit deren Einverständnis, immer und überall vertreten." wurde in §11 gestrichen, weil durch 5. hinfällig.
8. §12 Abs. 2 "Stellvertretende Landeskoordination" wurde ergänzt.
9. §12 Abs. 4: Die 24h Regelung bei TOs wurde gestrichen, weil auch das in eine GO gehört.

10. §16 Abs. 2: mit 2/3 Mehrheit wurde ergänzt, da es sich um eine grundlegende Entscheidung handelt eine Zweigstelle zu gründen.

11. §16 Abs. 6: "wenn sie seit mindestens drei Wochen Nebenmitglied im jeweiligen Landesverband sind." Damit nicht ein tag vor einem LaKo sich Leute noch als Nebenmitglieder melden um Wahlen zu beeinflussen.

12. §16 Abs 8 "h) Der Landeskongress kann auf Beschluss des Bundesvorstands sowie des jeweiligen Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter(digital/analog) Form abgehalten werden." wurde ergänzt, das bei Bundesmitgliederversammlungen auch möglich ist.

13. §16 Abs. 16: "sowie eine Stellvertretung ernennen." Die Möglichkeit einer stellvertretenden Landeskoordination wurde geschaffen.

14. §22 Abs. 2: "Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor." wurde klarifiziert.

15. Präambel wurde ergänzt.